

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Umweltausschuss	12.03.2007	Vorberatung

Tagesordnungs-Punkt	
	Aufstellung des Landschaftsplanes Nr.9 "Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche": Öffentliche Auslegung

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans Nr.9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ zu beschließen.

Erläuterungen:

Nach Beratungen des Landschaftsplan-Vorentwurfs im gemeinsamen Arbeitskreis des Landschaftsbeirates und des Umweltausschusses sowie der erforderlichen Beschlussfassungen der zuständigen Ausschüsse wurde die frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ in der Zeit vom 21.06.2004 bis 21.07.2004 durchgeführt.

Die im Rahmen dieser Beteiligung zum Vorentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden von der Verwaltung in einer Synopse zusammengestellt. Auf der Basis der darin enthaltenen Beschlussvorschläge wurde bereits im Frühjahr 2005 ein Entwurf des Landschaftsplanes erarbeitet. Dieser Landschaftsplanentwurf (Stand Juni 2005) sowie die Synopse sind den Arbeitskreismitgliedern Ende September 2006 als Vorbereitung auf die Arbeitskreissitzung im Oktober 2006 übersandt worden.

In der Arbeitskreissitzung am 24.10.06 wurden u.a. die im Jahr 2006 erforderlich gewordenen Änderungen des Landschaftsplanentwurfs erläutert. Diese ergaben sich vor allem zum einen aufgrund der im September 2006 von der Bezirksregierung erlassenen neuen Landschaftsschutzverordnung, deren Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete weitgehend in den Landschaftsplan übernommen werden soll. Zum anderen wurde eine Reduzierung der geplanten Waldnaturschutzgebiete - insbesondere im Bereich zwischen Geistingen und Dambroich - aufgrund der Problematik erforderlich, dass das Land aus finanziellen Gründen keine neuen Verträge mit Waldbesitzern für Naturschutzgebiete im Wald abschließt und somit

kein finanzieller Ausgleich für forstwirtschaftliche Einschränkungen gezahlt wird. Ohne Aussicht auf finanzielle Entschädigung war das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und der Forstbehörde für umfangreiche Waldnaturschutzgebiete nicht zu erzielen.

Ein weiteres Novum ist die Einfügung eines Umweltberichts im Rahmen der „Strategischen Umweltprüfung“ gemäß § 14 UVPG in die textlichen Erläuterungen des Landschaftsplans. Dies war notwendig geworden aufgrund der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die vorgesehenen Änderungen des Landschaftsplanentwurfs wurden von den in der Sitzung am 24.10.06 anwesenden Arbeitskreismitgliedern einvernehmlich befürwortet.

Nach diesem Zeitpunkt ergaben sich noch folgende Änderungserfordernisse:

Ortsumgehung Uckerath (B8)

Wie bekannt, gibt es seit Jahren Bestrebungen, eine Ortsumgehung von Uckerath zu realisieren. Damit sich keine zusätzlichen Erschwernisse durch die Darstellung von Entwicklungszielen und die Festsetzung von Schutzgebieten für den Bau einer Umgehungsstraße ergeben, soll die geplante Umgehungsstraße im Landschaftsplan berücksichtigt werden. Es ist jedoch bisher noch keine endgültige Entscheidung über den genauen Verlauf gefallen. Der Regionalplan enthält die grobe Darstellung einer Trassenführung nördlich und nordöstlich von Uckerath. Da der Landschaftsplan an die Vorgaben des Regionalplanes gebunden ist, konnte im Landschaftsplan zunächst nur auf die darin dargestellte Trasse Bezug genommen werden. Es wurde folglich im Text bei den gemäß Regionalplan ggfs. betroffenen Entwicklungszielen und den ggfs. betroffenen geplanten Naturschutzgebieten 2.1-22 „Limersbach und Zuflüsse“, 2.1-23 „Ahrenbach-/ Adscheiderbachtal“ und 2.1-27 „Krabach und Ravensteinerbach“ sowie beim geplanten Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Uckerather Hochfläche“ der Hinweis hinzugefügt, dass die jeweiligen Entwicklungsziele und Schutzausweisungen Planungen zur Verwirklichung der Ortsumgehung Uckerath nicht entgegen steht, soweit für dieses Verkehrsprojekt überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen.

Denkmalbereichssatzung für Kulturlandschaftsbereich zwischen Stadt Blankenberg und Bödingen

Die Stadt Hennef hat ein Verfahren zur Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung für einen Kulturlandschaftsbereich zwischen Stadt Blankenberg und Bödingen eingeleitet. Um im Geltungsbereich dieser Satzung in Zukunft u.a. historische Sichtbezüge zu Baudenkmalern konfliktfrei wieder herstellen zu können, soll ein Konzept zur Abstimmung der Interessen des Denkmalschutzes und des Naturschutzes unter Beteiligung der Heimatvereine sowie der Naturschutzverbände erstellt werden. Dementsprechend wurde im Landschaftsplanentwurf in die Regelungen für die betreffenden Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete eine Unberührtheitsklausel aufgenommen für die Durchführung entsprechender Maßnahmen, die in einem zu erstellenden Konzept festgelegt werden. Zudem wird die räumliche Abgrenzung der Denkmalbereichssatzung in der Entwicklungskarte nachrichtlich dargestellt.

Landschaftsschutz im Bereich Geistingen-West

Die Stadt Hennef möchte am Ziel eines durchgehenden un bebauten Grünzuges im Streifen entlang der Stadtgrenze zu Sankt Augustin zwischen dem Geistinger Wald und der Siegaue festhalten und wünscht deshalb hier die Festsetzung von Landschaftsschutzgebiet auch im Bereich des bestehenden Betriebes „Betas Mischwerk“ (unbefristet genehmigt) und der Recyclinganlage Dr. Fink-Stauf (befristet genehmigt bis 2025, Verlängerung wird angestrebt). Daraufhin wurde seitens der ULB Mitte Dezember 06 ein Gespräch mit den Betriebsleitern und deren Rechtsvertretung geführt, da aufgrund ihres Einspruchs im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in 2004 gegen die Festsetzung von LSG in Erörterungsgesprächen die

Herausnahme der Betriebsstätten aus dem LSG zugesagt worden war. Dementsprechend hatte auch die Bezirksregierung in ihrer neuen LSG-VO für diesen Bereich kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es wurde sich nun darauf geeinigt, im Landschaftsplan Landschaftsschutz festzusetzen, aber in die Regelungen für die Landschaftsschutzgebiete eine Unberührtheitsklausel einzufügen, die den Bestandsschutz der Betriebe gewährleistet und erforderliche, behördlicherseits genehmigungsbedürftige Anpassungen (z.B. aus Gründen veränderter Umweltstandards) ermöglicht.

Kostenschätzung

Für die Durchführung des Landschaftsplanes werden folgende Kosten geschätzt, soweit sie durch den Rhein-Sieg-Kreis zu finanzieren sind:

5.1-1 bis 5.1-14: keine Kosten:

Gewässerbauliche Maßnahmen werden im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch den Wasserverband durchgeführt (ggfs. auch als Kompensationsmaßnahme). Nicht genehmigte Teiche sollen von Seiten der Eigentümer umgestaltet werden.

5.3-1 bis 5.3-12: keine Kosten:

Der Rückbau von Anlagen am Gewässer werden im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch den Wasserverband durchgeführt. Die Beseitigung verfallener Gebäude sollen die Eigentümer übernehmen. Nicht genehmigte Teiche sollen von Seiten der Eigentümer beseitigt oder umgestaltet werden.

5.4-1 bis 5.4-14: Gesamtflächengröße 14,33 ha (14 Teilflächen)

Pflegekosten für Mahd ca. 44.000 Euro jährlich, für Entbuschung ca. 29.000 Euro einmalig (ggfs. in mehrjährigen Turnus)

sofern die Pflege nicht durch Landwirte im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms erfolgt (da alle Flächen in geplanten Naturschutzgebieten liegen, ist dies grundsätzlich möglich).

5.4-15: Gesamtflächengröße 179,63 ha (301 Teilflächen)

Pflegekosten für Streuobstwiesen (Baumpflege) ca. 95.000 Euro jährlich (bei einem Kostenansatz von 15 Euro / Baum / Jahr und angenommenem Baumbestand von 35 Bäumen / ha)

In Naturschutzgebieten ist die Pflege durch Landwirte im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms grundsätzlich möglich;

Alternativ: Pflege als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung (z.B. über die Bauleitplanung); weitere Möglichkeiten für eine kostengünstige Baumpflege zur Erhaltung der für die Hennefer Kulturlandschaft charakteristischen Streuobstwiesen sollen noch gefunden werden. Denn traditionell ist der rechtsrheinische Rhein-Sieg-Kreis mit Abstand das streuobstreichste Gebiet Nordrhein-Westfalens mit Schwerpunkten in den Kommunen Hennef und Königswinter (Pleiser Ländchen).

Die Durchführung von Landschaftsplänen wurde bis Ende 2005 mit erheblichen Landesmitteln (bis zu 80 % der Kosten) gefördert. Derzeit ist nicht bekannt, ob und wann das Land diese Förderung weiterführt.

Der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung am 05.02.2007 der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans mit großer Mehrheit (2 Gegenstimmen) zugestimmt.

Die Offenlage soll von Mitte Mai bis Mitte Juni 2007 für die Dauer eines Monats erfolgen.

Anhang:

Beigefügt ist der Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“, Stand Dezember 2006, bestehend aus:

- dem Textteil (textliche Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungsbericht)
- der Entwicklungskarte (Maßstab 1:15.000)
- der Festsetzungskarte (Maßstab 1:20.000)
- der Anlagekarte mit ergänzenden Informationen (Maßstab 1:15.000; nicht Bestandteil der Satzung)